



EIDGENÖSSISCHES JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT
DEPARTEMENT FEDERAL DE JUSTICE ET POLICE
DIPARTIMENTO FEDERALE DI GIUSTIZIA E POLIZIA
DEPARTAMENT FEDERAL DA GIUSTIA E POLIZIA

Zusammenfassung
der Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens
über den Vorentwurf

zum

Bundesgesetz über Waffen, Waffenzubehör und Munition

Dezember 2004

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Übersicht	4
2. Einleitung	5
3. Konzept der Auswertung	6
4. Stellungnahmen zum Entwurf	7
4.1 Allgemeine Stellungnahmen zum Entwurf (E-WG)	7
4.2 Stellungnahmen zum Titel und zu den einzelnen Bestimmungen	8
4.2.1 Titel	8
4.2.2 Allgemeine Bestimmungen (Art. 1 – 7c E-WG)	8
4.2.3. Erwerb von Waffen und wesentlichen Waffenbestandteilen (Art. 8 – 13 E-WG)	14
4.2.4 Erwerb von Munition und Munitionsbestandteilen (Art. 15 – 16 E-WG)	17
4.2.5 Waffenhandel und –herstellung (Art.17 – 21 E-WG)	18
4.2.6 Auslandsgeschäfte (Art. 22a – 25 E-WG)	19
4.2.7 Aufbewahren, Tragen, Mitführen von Waffen (Art. 27 E-WG)	20
4.2.8 Kontrolle, administrative Sanktionen und Gebühren (Art. 29 – 32 E-WG)	21
4.2.9 Strafbestimmungen (Art. 33 – 34 E-WG)	23
4.2.10 Schlussbestimmungen (Art. 38 – 42 E-WG)	23

4.3	Stellungnahmen zur Möglichkeit einer leihweisen Abgabe von Sportwaffen an Jungschützen	24
4.4	Stellungnahmen zur Registrierung von Feuerwaffen (Erweiterte Vernehmlassung)	25
5.	Übersicht über die Teilnehmer am Vernehmlassungsverfahren	26
5.1	Politische Parteien	26
5.2	Gerichte	26
5.3	Kantone / Städte	26
5.4	Polizei	27
5.5	Organisationen	27

1. Übersicht

*Die folgenden Änderungsvorschläge und Neuerungen wurden von den Vernehmlassern weitgehend **positiv** aufgenommen:*

Die gegenüber dem geltenden Recht verständlichere Regelung der Messer wird von den Vernehmlassern begrüsst. Die Unterstellung der Soft Air- und Imitationswaffen unter das Waffengesetz stösst auf grosse Zustimmung; ebenso das Verbot des anonymen Anbietens von Waffen, z. B. via Internet oder Inserate. Die Einführung einer Markierungspflicht für Feuerwaffen ist im Kern unbestritten. Die Einführung einer Rechtsgrundlage für die Waffendatenbanken des Bundes ist unbestritten. Die Bestimmung, die den Datenaustausch zwischen zivilen- und militärischen Behörden ermöglichen soll, wurde von den Vernehmlassern nicht kritisiert.

Die grosse Mehrheit der Stellungnehmenden würde die Möglichkeit einer kontrollierten Abgabe von Sportwaffen an Jungschützen begrüssen.

Stark umstritten sind die folgenden Vorschläge:

Die neue Bestimmung über das missbräuchliche Tragen gefährlicher Gegenstände löste kontroverse Reaktionen aus.

Die für die Revision wesentliche Neuregelung, wonach auch bei Handänderungen von Waffen unter Privatpersonen ein Waffenerwerbsschein eingeholt werden muss, wird von den Vollzugsbehörden und den Kantonen als wichtiger Schritt begrüsst, von den Schützen- und Waffensammlerorganisationen jedoch bekämpft.

*Einige zentrale Neuerungen werden von einer Vielzahl der Vernehmlasser **abgelehnt**. So etwa die Erfassung des Waffenbesitzes bzw. ein Verbot für den Besitz einzelner Waffenarten, die ein besonders hohes Gefährdungspotential aufweisen.*

Vor allem aus Schützenkreisen wird die vorgesehene Unterstellung der CO²- und Druckluftwaffen unter das Waffengesetz kritisiert. Die vorgeschlagene Kompetenzverschiebung zugunsten des Bundes im Bereich der Ausnahmegewilligungen, mit der eine Vereinheitlichung der Praxis erreicht werden soll, wird von vielen Vernehmlassern als unföderalistisch abgelehnt. Die Weisungs- und Rechtsmittelbefugnisse des Bundesamtes, die der Vereinheitlichung der Praxis dienen sollen, werden von den Kantonen und Vollzugsbehörden als Eingriff in die kantonale Souveränität gewertet.

580 von 626 Vernehmlasser äussern sich im Rahmen der ergänzenden Vernehmlassung gegen die Einführung eines nationalen Feuerwaffenregisters. Nicht nur die Jäger- und Schützenorganisationen, sondern auch die Mehrheit der politischen Parteien, Kantone und Vertreter des Justiz- und Polizeibereichs zweifeln am Nutzen und an der Verhältnismässigkeit einer solchen Massnahme.

2. Einleitung

Die Impulse zur Revision des Bundesgesetzes vom 20. Juni 1997 über Waffen, Waffenzubehör und Munition (Waffengesetz, WG; SR 514.54) kamen von verschiedenen Seiten. Die dürftige Regelung und Kontrolle des *Waffenhandels unter Privaten* und der *Missbrauch sog. Imitations- und Soft Air Waffen* waren in den Jahren 2000 und 2001 die Hauptgründe für politische Vorstösse zur Anpassung des Waffengesetzes. Anlässlich der Revision der Waffenverordnung im Jahr 1999 wurde kritisiert, die Ursachen der *Vollzugsprobleme* lägen primär beim Waffengesetz. Der Bundesrat anerkannte den Revisionsbedarf und beauftragte das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) am 16. März 2001 mit der Teilrevision.

Die Vorsteherin des EJPD setzte am 22. April 2001 eine Arbeitsgruppe ein, die den Änderungsbedarf prüfte und den Vernehmlassungsentwurf ausarbeitete. Sie setzte sich aus Vertreterinnen und Vertretern der Kantone, der Bundesverwaltung, wichtiger Interessenverbände sowie der Opferhilfe zusammen.

Am 20. September 2002 eröffnete der Bundesrat die Vernehmlassung. Die Frist zur Eingabe von Stellungnahmen war der 20. Dezember 2002.

Es haben Stellung genommen:

- das Bundesgericht
- 9 politische Parteien
- 24 Kantone
- 8 kantonale Polizeikommandi
- die Konferenz der Kantonalen Polizeikommandanten der Schweiz (KKPKS)
- 209 interessierte Organisationen
- 1139 Privatpersonen

Insgesamt äusserten sich 1391 Vernehmlassungsteilnehmer. Der Umfang der einzelnen Vernehmlassungen reicht von einer bis zu 56 Seiten.

Zahlreiche Vernehmlassungen waren praktisch wortgleich, da die Mustervorlage einer Organisation benutzt wurde.

70 Organisationen und 625 Privatpersonen äusserten sich grundsätzlich gegen die Revision, ohne auf die Vorschläge des Entwurfs einzugehen.

Die Liste der Teilnehmer am Vernehmlassungsverfahren findet sich im Anhang. Nicht aufgeführt sind jene Vereine und Privatpersonen, die keine konkreten Äusserungen zu den einzelnen Bestimmungen des Vernehmlassungsentwurfs vorbrachten.

3. Konzept der Auswertung

Die in den zahlreichen Stellungnahmen geäusserten Kritikpunkte und Änderungsvorschläge sind breit gefächert und unterschiedlich detailliert.

Im Interesse einer zielgerichteten und übersichtlichen Zusammenfassung der Vernehmlassung fanden namentlich diejenigen Punkte Berücksichtigung, die von mindestens fünf Vernehmlassungsteilnehmern kommentiert wurden. Die zahlreichen und oft eingehend begründeten Einzelkritiken werden jedoch, auch wenn sie in der Auswertung nicht namentlich Eingang gefunden haben, bei der Weiterverarbeitung des Entwurfs berücksichtigt. Dies gilt auch für die Vernehmlassungen von Privatpersonen.

Um die in der Begründung oft von einander abweichenden Kritiken zu einer generellen Tendenz zusammenfassen zu können, werden die Aussagen auf jene Schwerpunkte reduziert, die in mehreren Vernehmlassungen vorkommen. Dadurch haben sich möglicher Weise Vereinfachungen ergeben, die einzelnen Vernehmlassungsteilnehmern als Verfremdung ihrer Argumentation erscheinen mag, für diese Art von Zusammenfassung aber unumgänglich waren.

Die grosse Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmer äusserte sich nur dann zu einem Punkt, wenn sie Kritik üben wollten.

Es kann davon ausgegangen werden, dass dort wo keine Kritik vorhanden ist, die im Entwurf enthaltenen Vorschläge befürwortet werden.

Das in der folgenden Zusammenfassung präsentierte Zahlenmaterial stützt sich nur auf ausdrücklich positive oder negative Stellungnahmen. Konkludent Zustimmende wurden nicht berücksichtigt.

Die Zahlen in den Fussnoten beziehen sich auf die Vernehmlassungsteilnehmer (vgl. Ziff. 4).

Der Sammelbegriff „Organisationen“ wird bei den wichtigsten Themen, die kontroverse Stellungnahmen auslösten, differenziert. Unter dem Begriff „Waffenorganisationen“ werden alle Jagd-, Schützen-, Sammler- und Waffenkunde-Vereinigungen erfasst.

4. Stellungnahmen zum Entwurf

4.1 Allgemeine Stellungnahmen zum Entwurf (EWG)

Von den 266 Vernehmlassungen (ohne Berücksichtigung der Stellungnahmen von Einzelpersonen) enthalten 169 allgemeine Stellungnahmen zum Entwurf, die folgende grundsätzliche Haltungen ausdrücken:

37 Vernehmlassungsteilnehmer, davon sechs politische Parteien (SP, CVP, LPS, die Grünen, CSP, EVP), 19 Kantone (ZH, SO, AG, FR, BL, BS, GE, GR, JU, NE, VS, VD, OW, LU, SH, SZ, SG, TG, ZG), sechs Polizeikommandi sowie sechs interessierte Organisationen stehen dem Entwurf grundsätzlich **positiv** gegenüber, wenn auch mit kleineren oder grösseren Vorbehalten.

136 Vernehmlassungsteilnehmer, davon drei politische Parteien (FDP, SVP, EDU), die Kantone AI und GL sowie 131 interessierte Organisationen **lehnen** den Entwurf in seiner Gesamtheit **ab** oder **anerkennen den Revisionsbedarf** des Waffengesetzes **nicht**.

Kritiken allgemeiner Art sind:

- Der Entwurf orientiere sich **zu wenig strikt am Grundsatz der Missbrauchsbekämpfung** bzw. er strebe die „Entwaffnung des verantwortungsbewussten Bürgers“ an.
Diese Kritik kommt von Seiten der Schützen und Waffensammler, von zwei Arbeitgeberverbänden (Centre Patronal, Schweiz. Gewerbeverband), vier Parteien (FDP, CVP, SVP, EDU), zwei Kantonen (SO, AI) und zwei Polizeikommandi (AG, SG).
- Der Entwurf verursache für die Vollzugsbehörden und die Waffenbesitzer einen **übermässigen administrativen Aufwand**.
Dieser Meinung sind ein Grossteil der Schützen und der Waffensammler, ein Arbeitgeberverband (Centre Patronal) und drei Parteien (FDP, SVP, EDU).
- Die vorgesehene **Übertragung von Aufgaben und Kompetenzen von den Kantonen an den Bund** sei sachlich falsch und unföderalistisch.
Die Kompetenzübertragung wird von etlichen Schützen und Waffensammlern, drei Arbeitgeberverbänden (Economiesuisse, Centre Patronal, Schweiz. Gewerbeverband) sowie drei Parteien (FDP, CVP, SVP), praktisch allen Kantonen und sämtlichen stellungnehmenden Polizeikommandi abgelehnt.
- Der Entwurf enthalte **Begriffe**, die der Forderung nach Klarheit und Bestimmtheit einer Gesetzesbestimmung nicht gerecht werden.

Diese Kritik äussern etliche Schützen und Waffensammler, zwei Arbeitgeberverbände (Schweiz. Arbeitgeberverband, economiesuisse), eine Partei (SVP) sowie zwei Kantone (ZH, LU).

- Der Entwurf verstosse gegen das **verfassungsmässige Recht auf Schutz der Privatsphäre** und fördere die gegenseitige Denunziation der Bürger.
Dieser Meinung sind neben einer Vielzahl von Schützen und Waffensammlern auch drei Arbeitgeberverbände (Schweiz. Arbeitgeberverband, economie-suisse, Centre Patronal), drei Parteien (LPS, EDU, EVP) und zwei Kantone (BL, LU).
- Die gesetzestreuen Bürger würden nach den vorgeschlagenen Bestimmungen **registriert**, im Bereich des **Datenschutzes** würden Grauzonen geschaffen.
Diese Kritik äussert ein grosser Teil der Schützen und Waffensammler, sowie die SVP.
- Der Entwurf bezwecke die **Anpassung an die europäische Waffengesetzgebung** und werde missbraucht, um die „Europatauglichkeit“ der Schweiz zu erreichen.
Der Vorwurf kommt von Seiten der Schützen und Waffensammler sowie vom Schweiz. Gewerbeverband und der SVP.
- Der Entwurf mache den Bund für **Hunderte von Millionen Franken entschädigungspflichtig**.
Dieser Ansicht ist ein Grossteil der Schützen und Waffensammler.

4.2 Stellungnahmen zum Titel und zu den einzelnen Bestimmungen

4.2.1. Titel

Verschiedene Vernehmlasser fordern eine prägnantere Formulierung. Vorgeschlagen wird der Titel: „Bundesgesetz über Waffen (Waffengesetz, WG)“¹

4.2.2 Allgemeine Bestimmungen

ad Art. 1 E-WG Zweck und Gegenstand

Abs. 1 (Zweck):

Fünf Organisationen² schlagen folgende Formulierung vor: „...im öffentlichen und privaten Bereich zu bekämpfen.“

¹ 2,13,23,24,25,26,27,38,42,49,53,57,61,64,122

² 82, 91,92,93,96,

Abs. 2 (Gegenstand):

Die SVP und 28 Organisationen³ (davon acht nationale Waffenorganisationen) fordern, dass auf eine Regelung des Waffenbesitzes, abgesehen vom Besitzverbot für Angehörige gewisser Staaten (Art. 7), verzichtet wird.

Abs. 3 (Erfassung gefährlicher Gegenstände):

Die CVP, die Kantone SO und GL, ein Polizeikommando⁴ und zwei Organisationen⁵ sind der Meinung, dieser Absatz könne gestrichen werden, da der materielle Gehalt der Norm bereits in Absatz 1 enthalten sei.

ad Art. 2 E-WG Einschränkung des Geltungsbereichs

Sechs Organisationen⁶ schlagen vor, Waffen- und Munitionssammler sowie historische Einrichtungen (Museen) in Bezug auf ihre Forschungs- und Sammlertätigkeit vom Geltungsbereich des Waffengesetzes auszunehmen. Fünf Organisationen⁷ wollen auch diejenigen Schusswaffen, für die auf dem schweizerischen Markt keine Munition mehr erhältlich ist, vom Geltungsbereich ausnehmen.

Der Kanton GL und 47 Organisationen⁸ verlangen, die CO²- und Druckluftwaffen vom Geltungsbereich des Waffengesetzes auszunehmen.

Zur Argumentation dieser Anträge siehe Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe f.

Abs. 2 (Antike Waffen):

Von der CVP, den Kantonen GL und SH sowie 23 Organisationen⁹ wird gefordert, die antiken Waffen vom Geltungsbereich des Waffengesetzes auszunehmen. Das Missbrauchsrisiko, das von solchen Gegenständen ausgehe sei zu gering, um Einschränkungen zu rechtfertigen.

Explizit begrüsst wird die Unterstellung der antiken Waffen von der Regierung des Kantons AG, sowie von drei Polizeikommandi¹⁰ und einer Organisation¹¹.

³ 44,45,50,53,57,65,66,69,71,75,76,77,79,80,81,98,115,122,124,125,126, 127,135,148,149,155,167,171

⁴ 38

⁵ 61,63

⁶ 48,49,53,57,101,103

⁷ 49,50,53,71,79

⁸ 45,51,52,54,55,61,62,66,68,69,71,72,73,74,75,76,79,102,109,110,111,113,115,118,122, 125,126,127,135,136,140,141,142,148,149,153,154,156,158,159,160,162,165,166,167, 169,170

⁹ 51,52,58,60,61,64,66,69,71,75,76,77,78,80,81,98,107,111,122,135,148,158,166

¹⁰ 38,39,40

¹¹ 46

ad Art. 3a E-WG Ausnahmewilligungen

Begrüssst wird die gesetzliche Festlegung von minimalen Voraussetzungen zur Erteilung von Ausnahmewilligung von drei Kantonen (AG, SZ, ZG), zwei Polizeikommandi¹² und einer Organisation¹³.

Bst. a (*Vorliegen wichtiger Gründe*):

Sechs Kantone (BL, BS, GE, NW, LU, SH), ein Polizeikommando¹⁴ und acht Organisationen¹⁵ sind der Meinung, der Begriff „wichtige Gründe“ sei zu unpräzise und müsse im Gesetz genauer umschrieben werden.

32 Organisationen¹⁶ (davon zehn nationale Waffenorganisationen) verlangen die ersatzlose Streichung des gesamten Artikels, die Bestimmung wird als überflüssiger „Gummiparagraph“ bezeichnet.

ad Art. 4 E-WG Begriffe

Abs. 1, Bst. a (*Feuerwaffen*):

Die CVP, die Kantone SO und GL, ein Polizeikommando¹⁷ und 13 Organisationen¹⁸ bevorzugen die im geltenden Gesetz gebräuchliche Umschreibung der Feuerwaffen als „Hand- und Faustfeuerwaffen“.

Die mit der im Vernehmlassungsentwurf vorgeschlagenen Umschreibung verbundene Ausweitung des Geltungsbereichs auch auf Raketen- und Granatwerfer diene der Missbrauchsbekämpfung nicht.

Abs. 1, Bst. c (*Messer*):

Diese Bestimmung über die vom WG erfassten Messer und Dolche wird von den Kantonen AG und GR, zwei Polizeikommandi¹⁹ und vier Organisationen²⁰ ausdrücklich begrüsst.

¹² 38,40

¹³ 46

¹⁴ 38

¹⁵ 48,65,69,75,78,101,103,168

¹⁶ 44,45,49,50,51,52,53,54,57,60,61,66,71,76,77,79,80,98,106,111,124,125,126,127,130,139, 148,149,153,155,167,171

¹⁷ 38

¹⁸ 44,51,61,64,75,76,77,80,81,98,122,139,167

¹⁹ 38,39

²⁰ 46,59,86,97

Abs. 1, Bst. f (Luftdruck-/Imitations-/Soft Air Waffen):

44 Organisationen²¹ (davon eine Polizeiorganisation, ein Arbeitgeberverband und 3 nationale Waffenorganisationen) wollen die CO²- und Druckluftwaffen aus der Bestimmung streichen. Der unbehinderte Umgang mit diesen Gegenständen sei für die Ausbildung der Jungschützen unerlässlich.

Die Unterstellung der Sportgeräte unter das Waffengesetz lasse sich nicht mit der Bekämpfung des Waffenmissbrauchs rechtfertigen.

Die Unterstellung der Soft Air- und Imitationswaffen unter das WG wird von drei politischen Parteien (SP, CSP, EVP), zwölf Kantonsregierungen (ZH, SO, AG, BL, GR, JU, NE, GL, OW, LU, SH, SZ), der Regierung der Stadt Lausanne,

drei Polizeikommandi²², der KKPKS und 13 Organisationen²³ ausdrücklich unterstützt.

Abs. 5 (Gefährliche Gegenstände):

Der Kanton GL und neun Organisationen²⁴ möchten diesen Absatz streichen.

Werkzeuge und Haushaltsgegenstände gehörten nicht in dieses Gesetz. Vier weitere Organisationen²⁵ schlagen vor, den Sachverhalt im Strafgesetzbuch zu regeln (vgl. Bemerkungen zu Art. 7b).

ad Art. 5 E-WG Verbotene Handlungen im Zusammenhang mit Waffen**Abs. 1, Bst. a^{bis} (besonders gefährliche Feuerwaffen):**

Zwei politische Parteien (CVP, SVP), 14 Kantone (ZH, SO, AI, AR, BL, GE, JU, NE, VS, VD, TG, SH, SZ, SG), die Regierung der Stadt Lausanne, fünf Polizeikommandi²⁶ und 38 Organisationen²⁷ (davon zwei aus dem Justiz- und Polizeibereich, elf nationale Waffenorganisationen und zwei Arbeitgeberverbände) verlangen die Streichung bzw. Präzisierung des Begriffs der „besonders gefährlichen Feuerwaffen“. Dieser sei zu ungenau und folglich unpraktikabel. Die Umsetzung einer solchen Bestimmung erfordere ausserdem einen unverhältnismässigen Verwaltungsaufwand.

²¹ 44,45,50,51,52,64,66,68,69,71,72,73,74,75,76,79,102,109,110,111,113,115,118,122,124, 135,136,140,142,146,148,153,155,157,158,159,162,164,165,166,167,168,169,171

²² 38,39,41

²³ 48,71,75,76,82,86,87,91,92,94,95,102,107

²⁴ 44,60,64,71,76,77,79,81,122

²⁵ 49,53,57,61

²⁶ 38,39,40,42,43

²⁷ 44,45,46,47,48,49,50,53,57,58,60,61,64,69,75,76,79,80,81,86,97,102,103,106,107,119, 122,124,125,126,127,135,146,148,153,155,167,171

Abs. 1, Bst. d (Waffen, die einen Gebrauchsgegenstand vortäuschen):

Drei Kantone (ZH, AR, GR), zwei Stadtregierungen (Lausanne, Bern), ein Polizeikommando²⁸ und eine Organisation²⁹ schlagen vor, in dieser Bestimmung auch die *gefährlichen Gegenstände*, die einen Gebrauchsgegenstand vortäuschen, aufzunehmen.

Abs. 1^{bis}, Bst. a (Besitzverbot):

Zwei politische Parteien (CVP, EDU), vier Kantone (ZH, GR, GL, SH) und 39 Organisationen³⁰ (davon eine aus dem Polizeibereich und zwölf nationale Waffenorganisationen) verlangen die Streichung des Besitzverbots. Die Kosten, die dem Bund aus den zu leistenden Eigentumsentschädigungen an ehemalige Waffenbesitzer erwachsen, seien nicht absehbar.

Ein Teil der Vernahmlasser ist der Meinung, es bestehe hier kein Handlungsbedarf und die Einführung eines Besitzverbots sei unverhältnismässig.

Für die Einführung des Besitzverbots sprechen sich eine politische Partei (CPS), vier Kantone (BS, GR, LU, SZ), die Regierung der Stadt Lausanne sowie ein Polizeikommando³¹ und drei Organisationen³² (davon eine aus dem Justiz- und Polizeibereich und eine aus dem Bereich der Opferhilfe) aus.

Abs. 3 (Ausnahmebewilligungen):

Die vorgeschlagene Kompetenzverschiebung im Bereich der Ausnahmebewilligungen wurde stark kritisiert. Die Erteilung von Ausnahmebewilligungen sei aus praktischen und aus föderalistischen Gründen bei den Kantonen zu belassen. Der Vorschlag sei kundenunfreundlich und erzeuge unnötigen Mehraufwand bei gleichzeitigem Verlust der Gebühreneinnahmen auf Seiten der Kantone.

Die angestrebte einheitliche Praxis könne statt dessen auch durch eine klare Regelung der Bewilligungskriterien erreicht werden.

Dieser Meinung sind zwei politische Parteien (CVP, SVP), 16 Kantone (ZH, SO, AR, AI, FR, BE, GE, GR, JU, NE, VS, VD, GL, LU, SH, SZ), die Regierungen von Bern und Lausanne, fünf Polizeikommandi³³ und 50 Organisationen³⁴.

²⁸ 40

²⁹ 46

³⁰ 44,45,46,47,48,49,50,51,52,53,57,58,60,64,66,69,71,75,76,77,78,80,81,86,102,106,107, 122,124,135,138,148,149,151,155,166,167,168,171

³¹ 38

³² 82,86,95

³³ 38,39,40,42,43

³⁴ 44,45,46,48,49,50,51,52,53,54,57,58,60,63,66,67,68,69,71,72,74,75,76,77,78,79,80,81,86, 90,97,100,101,102,103,104,107,108,117,122,125,126,135,143,146,149,150,153,155,158, 160

ad Art. 7 E-WG Einschränkungen in besonderen Situationen

Die Kantone GL und OW, die KKPKS sowie acht Organisationen³⁵ unterstützen die Einführung des Besitzverbots für die Angehörigen bestimmter Staaten, sofern Ausnahmen für die Jagd- und den Schiesssport möglich sind.

Abs. 2 (Ausnahmebewilligungen):

Die CVP, vier Polizeikommandi³⁶ und zwei Organisationen³⁷ sind der Meinung, die Kompetenz zur Erteilung von Ausnahmebewilligungen stehe aus sachlichen Gründen den Kantonen zu.

Vier Kantone (JU, NE, VS, VD) und die Regierung von Lausanne sprechen sich gegen die bereits nach geltendem Recht bestehende Privilegierung der Mitarbeiter von Sicherheitsfirmen aus.

ad Art. 7a E-WG Durchführung der Einschränkung

Die CVP, sechs Kantone (ZH, AR, GR, GL, SH, SZ), die Regierung der Stadt Lausanne, zwei Polizeikommandi³⁸ und drei Organisationen³⁹ fordern eine rasche Orientierung der Wohnsitzkantone, falls die Kompetenz zur Erteilung von Ausnahmebewilligungen nach Absatz 2 dem Bund zufalle.

ad Art. 7b E-WG Missbräuchliches Tragen gefährlicher Gegenstände

Zwei politische Parteien (LPS, CSP), die Kantone AR und GR, die Regierung der Stadt Lausanne, drei Polizeikommandi⁴⁰, die KKPKS und vier Organisationen⁴¹ (davon eine aus dem Justizbereich und eine nationale Waffenorganisation) begrüßen die Einführung dieser Bestimmung.

Drei politische Parteien (FDP, LPS, Grüne), der Kanton SH und fünf Organisationen⁴² (davon zwei aus dem Justizbereich und eine Frauenorganisation) verlangen eine Präzisierung des Begriffs der „gefährlichen Gegenstände“.

³⁵ 44,48,51,71,75,76,86,87

³⁶ 32,38,42,43

³⁷ 77,80

³⁸ 39,40

³⁹ 46,76,97

⁴⁰ 38,39,40

⁴¹ 46,48,87,94

⁴² 47,83,85,88,93

Die EDU, der Kanton SH und 24 Organisationen⁴³ (davon eine aus dem Polizeibereich, vier Arbeitgeberverbände sowie sechs nationale Waffenorganisationen) sind der Meinung, diese Bestimmung sei zu streichen, da sie nicht ins Waffengesetz gehöre bzw nicht vollziehbar sei.

ad Art. 7c E-WG Verbotene Formen des Anbietens

Ausdrücklich begrüsst wird das Verbot des anonymen Anbietens von vier Kantonen (FR, BL, SH, SZ), dem Regierungsstatthalteramt Bern, der Regierung der Stadt Lausanne, zwei Polizeikommandi⁴⁴, der KKPKS sowie von zwei Organisationen⁴⁵. Die CVP sowie vier Organisationen⁴⁶ weisen darauf hin, dass Chiffreinserate weiterhin zulässig sein müssten. Diese ermöglichten die Geheimhaltung der Anschrift des Veräusserers und dienen so als Schutz vor gezielten Raubzügen oder Diebstählen.

4.2.3 Erwerb von Waffen und wesentlichen Waffenbestandteilen

ad Art. 8 E- WG Waffenerwerbsscheinplicht

Abs. 1 (Grundsatz):

Die Einführung der Waffenerwerbsscheinplicht beim Erwerb von Privatpersonen wird von vier Parteien (CVP, SP, CSP, EVP), 13 Kantonen (SO, AG, FR, BL, BS, BE, GR, JU, NE, NW, OW, LU, SZ), dem Regierungsstatthalteramt Bern, der Regierung der Stadt Lausanne, drei Polizeikommandi⁴⁷, der KKPKS und fünf Organisationen⁴⁸ (davon zwei aus dem Justiz- und Polizeibereich und ein Arbeitgeberverband) ausdrücklich begrüsst.

Gegen die Einführung einer generellen Waffenerwerbsscheinplicht äussern sich zwei politische Parteien (SVP, LPS), der Kanton AR und 46 Organisationen⁴⁹ (davon eine aus dem Polizeibereich und zehn nationale Waffenorganisationen). Diese sei beim Privathandel nur schwer durchsetzbar. Die Massnahme wird ferner als Schikane für die gesetzestreuen Bürger bezeichnet, die den Schwarzmarkt fördere.

⁴³ 44,50,60,61,63,64,67,71,77,79,80,81,100,101,102,103,119,120,122,125,126,127,139,171

⁴⁴ 38,48

⁴⁵ 87,95

⁴⁶ 44,60,61,81

⁴⁷ 38,41,42

⁴⁸ 86,91,92,95,102

⁴⁹ 44,49,50,51,52,53,54,57,58,60,61,66,69,71,72,73,75,76,77,78,79,80,81,110,111,115,122, 124,125,126,127,134,135,138,147,148,149,151,153,155,156,158,159,167,170,171

Die geltende Regelung des Privathandels (schriftlicher Vertrag) habe sich bewährt, es bestehe kein Handlungsbedarf.

Abs. 2:

Die Kantone ZH, AR und GR sowie zwei Polizeikommandi⁵⁰ und drei Organisationen⁵¹ schlagen vor, die Frist zur Entsendung der Vertragskopie an die Behörde am Zeitpunkt der *Übertragung* der Waffe anstelle des Zeitpunkts des Vertragsabschlusses anzuknüpfen.

Abs. 3, Bst. c (Selbst- oder Drittgefährdung):

die Kantone BL und GR, die Regierung der Stadt Bern und zwei Organisationen⁵² sind der Meinung, das Gesetz müsse auch die *Vorgehensweise* der mit den Abklärungen betrauten Behörden explizit regeln. Heute variere die Praxis zur dieser zentralen Bestimmung von Kanton zu Kanton. Verlangt wird eine konkrete, ausführlich formulierte Anleitung zum behördlichen Vorgehen.

Abs. 3, Bst. d (Strafregistereintrag):

Gegen die Verschärfung des Kriteriums „Vorstrafe“ als Hinderungsgrund für den Erwerb einer Waffe sprechen sich drei Kantone (ZH, AR, AI), das Regierungsstatthalteramt Bern, ein Polizeikommando⁵³ und zwölf Organisationen⁵⁴ (davon drei nationale Waffenorganisationen) aus. Andernfalls drohe die Beschlagnahmung ganzer Waffensammlungen von Personen, die weder gewalttätig seien noch als Kriminelle bezeichnet werden könnten.

Abs. 4 (Erbfall):

Für eine *Verlängerung* der Frist zur Veräusserung von Waffen nach einem Erbfall setzen sich die CVP, drei Kantone (ZH, BL, BE) und zwei Organisationen⁵⁵ ein. Die Frist von drei Monaten sei zu kurz, da die Erben mit dem Eintritt des Erbfalls zahlreiche dringlichere Dinge zu regeln hätten.

Der Kanton SO, ein Polizeikommando⁵⁶ und 18 Organisationen⁵⁷ sind *gegen* die Einführung der Erwerbsscheinspflicht im Erbfall.

⁵⁰ 35,40

⁵¹ 46,97,107

⁵² 47,90

⁵³ 40

⁵⁴ 46,50,60,61,79,115,118,125,126,127,155,171

⁵⁵ 102,103

⁵⁶ 38

⁵⁷ 45,46,112,114,115,118,121,140,142,151,152,155,161,162,165,166,170,171

ad Art. 8a E-WG Erteilung und Gültigkeit des Waffenerwerbsscheins

Abs. 2:

Der Kanton FR, ein Polizeikommando⁵⁸ und 13 Organisationen⁵⁹ verlangen eine grosszügigere Regelung bezüglich der Anzahl Waffen, die pro Erwerbsschein bezogen werden können.

Vorgeschlagen werden drei Waffen im Normalfall (heute in manchen Kantonen gängige Praxis) bzw. mehrere Waffen im Ausnahmefall, etwa bei einer Erbschaft.

ad Art. 10 E-WG Ausnahmen von der Waffenerwerbsscheinpflcht

Fünf Organisationen⁶⁰ sind dafür, die heute geltende Regelung beizubehalten.

Abs. 4 (Informationsrecht des Veräusserers):

Von einigen Vernehmlassungsteilnehmern wird befürchtet, ein solches Informationsrecht könne missbraucht werden.

Um einen Datenmissbrauch zu verhindern, wird von der CVP, drei Kantonen (SO, AG, BS), dem Regierungsrat Thurgau und sechs Organisationen⁶¹ folgende Ergänzung vorgeschlagen: „...oder der Erwerberin *mit dessen oder deren Einverständnis*...“.

ad Art. 11 E-WG Schriftlicher Vertrag

Abs. 3 (Information d. Behörden):

Ein Polizeikommando⁶² und 22 Organisationen⁶³ sind der Meinung, mit einer solchen Vorschrift würden enorme Datensammlungen ohne polizeilichen Nutzen produziert. Sie schlagen vor, den Absatz ersatzlos zu streichen.

⁵⁸ 39

⁵⁹ 44,45,49,50,53,57,58,60,77,80,81,107,149

⁶⁰ 49,53,57,64,130

⁶¹ 44,61,77,80,81,103

⁶² 39

⁶³ 44,45,46,50,58,60,61,63,71,77,79,80,81,107,115,125,126,127,133,149,155,171

4.2.4 Erwerb von Munition und Munitionsbestandteilen

ad Art. 15 E-WG Grundsatz

Abs. 3:

Zwei Parteien (CVP, SVP), drei Kantone (GR, GL, SH), zwei Polizeikommandi⁶⁴ und 64 Organisationen⁶⁵ beantragen die Streichung dieses Absatzes.

Die Modalitäten für den Munitionserwerb seien im Absatz 2 bereits genügend geregelt.

Die Kompetenz, Vorschriften zur Beschränkung auf dem Verordnungsweg zu erlassen, ebne den Weg zu weiteren gesetzlichen Beschränkungen und unnötigem Formalismus.

ad Art. 16 E-WG Erwerb an Schiessanlässen

13 Organisationen⁶⁶ bezeichnen den Artikel als „administrativen Unsinn“ und beantragen dessen Streichung.

Abs. 1^{bis} (Kontrolle):

Die CVP, drei Kantone (SO, NW, SZ), ein Polizeikommando⁶⁷ und fünf Organisationen⁶⁸ bevorzugen die Beibehaltung des geltenden Rechts bzw. die Streichung dieses Absatzes.

Abs. 1^{ter} (Munitionsrückgabe)

Dieser Vorschlag wird von zwei politischen Parteien (CVP, SVP), zehn Kantonen (SO, AR, AI, BL, GE, GR, GL, NW, LU, SZ), zwei Stadtregierungen (Bern, Lausanne), vier Polizeikommandi⁶⁹ und 76 Organisationen⁷⁰ als nicht vollziehbar bezeichnet. Die Rückgabe der Munition sei aus praktischen Gründen nicht durchführbar, die Kontrolle der Rückgabe sei unrealistisch. Die betreffenden Vernehmlassungsteilnehmer beantragen die Streichung des Absatzes.

⁶⁴ 39,40

⁶⁵ 44,46,47,49,50,51,53,54,57,58,60,64,65,66,69,70,71,72,76,77,79,80,81,98,101,102,103, 104,106,107,111,112,114,115,116,122,124,125,126,127,129,130,134,135,136,137,138,139, 141,145,146,148,149,152,153,157,158,159,161,163,167,168,170,171

⁶⁶ 44,60,61,73,75,79,106,122,129,130,134,135,139

⁶⁷ 38

⁶⁸ 45,115,117,118,123

⁶⁹ 38,39,40,41

⁷⁰ 45,46,47,50,51,52,53,54,55,57,58,62,64,66,67,68,69,70,71,72,76,77,80,81,97,98,102,104,105, 107,109,110,111,112,113,114,115,116,117,118,121,124,125,126,127,131,132,133,136,137,138, 140,141,142,145,146,147,148,149,151,152,153,155,156,157,158,159,160,161,162,165,166,167, 168,169,171

Abs. 4 (Kompetenz d. Bundesrates):

die CVP, zwei Kantone (SO, NW), ein Polizeikommando⁷¹ und drei Organisationen⁷² bevorzugen die Beibehaltung der heute geltenden Normen.

4.2.5 Waffenhandel und –herstellung**ad Art. 17 E-WG Waffenhandelsbewilligung****Abs. 7 (Meldepflicht):**

Die CVP, zwei Kantone (SO, AG), zwei Polizeikommandi⁷³ und fünf Organisationen⁷⁴ wollen diesen Absatz streichen.

Der Aufwand, den die vorgeschlagene Massnahme mit sich bringe, sei zu hoch und unnötig, da die Buchführungspflicht zur Kontrolle der Waffenhändler genüge.

ad Art. 17a E-WG Temporäre Verkaufsbewilligung

Die CVP, zwei Kantone (SO, SH), ein Polizeikommando⁷⁵, die KKPKS und 30 Organisationen⁷⁶ befürworten die Streichung der Bestimmung.

Es bestehe kein Handlungsbedarf, die Kontrolle sei in solchen Situationen mit der allfälligen Waffenerwerbsscheinpflicht des Erwerbers sichergestellt.

ad Art. 18a E-WG Markierung von Feuerwaffen

21 Organisationen⁷⁷ glauben, dass diese Norm überflüssig ist, da alle in der Schweiz erhältlichen Waffen bereits markiert seien.

Weitere 19 Organisationen⁷⁸ und ein Polizeikommando⁷⁹ befürchten eine *zusätzliche* Markierung bereits gekennzeichneten Waffen, wodurch Sammlerwaffen eine Wertminderung erfahren würden.

⁷¹ 38

⁷² 45,79,171

⁷³ 38,39

⁷⁴ 44,45,46,102,103

⁷⁵ 38

⁷⁶ 44,45,48,49,50,53,57,58,60,65,75,76,77,79,80,81,82,86,93,96,101,103,104,106,125,126,127,139,155,171

⁷⁷ 49,64,66,71,75,115,122,124,125,126,127,130,135,137,148,149,153,155,166,167,171

⁷⁸ 44,45,47,50,51,52,60,76,78,79,80,81,101,104,111,117,136,141,158

⁷⁹ 28

Die Einführung der Markierungspflicht wird von der LPS, einem Polizeikommando⁸⁰ und drei Organisationen⁸¹ ausdrücklich begrüsst.

ad Art. 19 E-WG Nichtgewerbsmässige Herstellung und Umbau

Abs.2 (Meldepflicht):

Die CVP, zwei Kantone (SO, AG) sowie ein Polizeikommando (AG) und sieben Organisationen⁸² sprechen sich gegen die vorgeschlagene Meldepflicht aus.

ad Art. 20 E-WG Verbotene Abänderungen

Abs. 2 (Meldepflicht):

Die CVP, zwei Kantone (SO, AG) sowie ein Polizeikommando⁸³ und vier Organisationen⁸⁴ sprechen sich gegen die vorgeschlagene Meldepflicht aus.

ad Art. 21 E-WG Buchführung

Abs.1:

Gegen die Buchführungspflicht betreffend der sog. *Zündhütchen* äussern sich der Kanton SO sowie ein Polizeikommando⁸⁵ und fünf Organisationen⁸⁶.

4.2.6 Auslandsgeschäfte

ad Art. 24 E-WG Gewerbsmässige Einfuhr

Die CVP, der Kanton SO, ein Polizeikommando⁸⁷ und sechs Organisationen⁸⁸ wollen mit Ausnahme von Absatz 5 (Kompetenznorm) das geltende Recht beibehalten.

Abs. 5 (Bundeskompetenz):

⁸⁰ 38

⁸¹ 82,92,95

⁸² 44,45,60,77,80,103,149

⁸³ 38

⁸⁴ 44,45,77,103

⁸⁵ 38

⁸⁶ 44,45,120,144,171

⁸⁷ 38

⁸⁸ 44,45,79,102,103,171

Sieben Kantone (ZH, AG, AI, GR, SH, SZ, SG), die Regierung von Lausanne, zwei Polizeikommandi⁸⁹ sowie zwei Organisationen⁹⁰ beantragen folgende Ergänzung des Absatzes: „Das Bundesamt orientiert den zuständigen Kanton über die von den Waffenhändlern importierten Waren.“

Nur mit der Verfügbarkeit dieser Informationen sei es sinnvoll, die Bücher der Waffenhändler zu kontrollieren.

ad Art. 25 E-WG Nichtgewerbsmässige Einfuhr

Abs. 3 (Bundeskompetenz):

Die CVP, 13 Kantone (ZH, ZG, AG, AR, AI, FR, GR, JU, NE, VS, GL, SH, SZ), die Regierung von Lausanne, die KPKS, sechs Polizeikommandi⁹¹ und 29 Organisationen⁹² äussern sich *gegen* die nach geltendem Recht bestehende Zuständigkeit des Bundes im Bereich der Erteilung von Einfuhrbewilligungen. Hier liege eine Trennung von Kompetenz und Verantwortung vor. Der Bund kassiere die Gebühren, während die Kantone und Gemeinden die Abklärungsarbeiten übernehmen müssten.

Diese Vernehmlassungsteilnehmer sprechen sich für eine Erteilung der Zuständigkeit an die Kantone aus.

4.2.7 Aufbewahren, Tragen, Mitführen von Waffen

ad Art. 27 E-WG Waffentragen

Abs.1:

Die räumliche Ausdehnung, die mit dem neuen Begriff der „öffentlich zugänglichen Orte“ angestrebt werde, gehe zu weit. Die Kantone GL und NW sowie 36 Organisationen⁹³ sind der Auffassung, mit der Einführung dieser Norm bräuchten Geschäftsbetreiber eine Waffentragbewilligung, um sich innerhalb ihrer Geschäftsräumlichkeiten mittels einer Waffe vor Überfällen schützen zu können. Diese werde ihnen aber erfahrungsgemäss nicht gewährt. Somit sei es den Geschäftsinhabern nicht mehr möglich, für ihren Selbstschutz zu sorgen.

⁸⁹ 39,40

⁹⁰ 46,97

⁹¹ 38,39,40,41,42,43

⁹² 45,46,48,49,50,51,52,53,57,58,67,68,76,79,86,91,97,101,102,103,104,107,108,111,117,125,149,155,171

⁹³ 44,45,50,54,60,61,62,64,66,69,71,75,76,77,78,79,80,81,101,103,111,122,125,126,127,129,130,137,139,146,148,155,166,167,168,171

Abs. 2, Bst. b (*Bedürfnisnachweis*):

Sieben Organisationen⁹⁴ plädieren für eine Aufhebung des nach geltendem Recht bestehenden Bedürfnisnachweises.

ad Art. 28 WG Mitführen von Waffen

Abs. 1:

Drei Kantone (ZH, AR, GR), die Regierung von Lausanne, zwei Polizeikommandi⁹⁵ und zwei Organisationen⁹⁶ schlagen vor, den Absatz wie folgt zu ergänzen:

„Bst. e: während des Wohnsitzwechsels“

4.2.8 Kontrolle, administrative Sanktionen und Gebühren

ad Art. 29 E-WG Kontrolle

Abs. 1, Bst. b (*Kontrolle von Privaträumen*):

Zwei politische Parteien (CVP, SVP), vier Kantone (BL, GL, LU, SH), ein Polizeikommando⁹⁷ und 64 Organisationen⁹⁸ (davon vier aus dem Justiz- und Polizeibereich, vier Arbeitgeberverbände und zehn nationale Waffenorganisationen) verlangen, diese Bestimmung zu streichen.

Das Durchsuchungsrecht werde durch die kantonale Gesetzgebung geregelt. Der Vorschlag verletze das Recht auf Privatsphäre und sei zu unbestimmt, um den Ansprüchen der Bundesverfassung an eine klare Gesetzesgrundlage zu genügen. Auch werde mit einer solchen Regelung die Denunziation unter den Bürgern gefördert.

ad Art. 30a E-WG Mitwirkungspflicht und Melderecht

Dieser Vorschlag wird von drei politische Parteien (CVP, LPS, EDU), dem Kanton GL und 34 Organisationen⁹⁹ abgelehnt.

⁹⁴ 120,125,126,127,144,155,171

⁹⁵ 39,40

⁹⁶ 46,97

⁹⁷ 39

⁹⁸ 44,45,47,48,49,50,53,54,57,58,60,61,64,65,66,67,69,70,71,73,75,76,77,78,79,83,86,88, 98,100,101,102,103,104,106,107,110,111,115,118,119,122,125,126,127,128,129,133, 135,136,139,140,142,145,146,148,157,158,162,165,166,167,168,171

⁹⁹ 44,45,47,49,51,52,53,57,60,61,66,69,71,75,76,77,78,79,80,81,103,111,115,119,122,125, 126,127,135,149,155,158,167,171

Diese Vernehmlasser sind der Meinung, der betreffende Sachverhalt werde durch das Strafgesetzbuch ausreichend geregelt.

Zudem seien Konflikte mit dem Zeugnisverweigerungsrecht von Familienangehörigen absehbar. Ferner würden mit einer solchen Regelung Denunziationen provoziert.

ad Art. 31a E-WG Datenbanken

Die CPS, vier Kantone (BL, LU, SH, SZ), das Regierungstatthalteramt Bern, die Regierung der Stadt Lausanne sowie fünf Organisationen¹⁰⁰ sprechen sich explizit für die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Datenbanken aus.

Der Kanton ZG, das Regierungstatthalteramt Bern, und drei Organisationen¹⁰¹ fordern die Einführung eines nationalen Waffenregisters. Damit soll die Zuordnung von Tat- und Fundwaffen, aber auch von gestohlenen Waffen vereinfacht werden.

Abs. 5 (Zugriffsrecht):

Die Forderung nach einem online- Zugriff oder zumindest einem Einsichtsrecht für die zuständigen kantonalen Behörden wird von der CVP, elf Kantonen (ZH, SO, AG, GE, GR, JU, NE, VS, VD, TG, SH), der KKPKS sowie von vier Polizeikommandi¹⁰² unterstützt.

Die Datenbanken des Bundes müssten im Interesse eines effizienten Vollzugs für die kantonalen Behörden zugänglich sein.

ad Art. 31c E-WG Ankauf und Vernichtung von Waffen durch Bund und Kantone

Zwei politische Parteien (CVP, SVP), der Kanton SO, die KKPKS, ein Polizeikommando¹⁰³ und 38 Organisationen¹⁰⁴ (davon zwei aus dem Justiz- und Polizeibereich, ein Arbeitgeberverband und neun nationale Waffenorganisationen) fordern die Streichung dieser Bestimmung. Es bestehe kein Handlungsbedarf für den Bund, sich als „Waffenhändler“ zu betätigen.

¹⁰⁰ 82,90,91,92,102

¹⁰¹ 84,93,96

¹⁰² 38,39,40,41

¹⁰³ 38

¹⁰⁴ 44,45,47,48,49,50,51,52,53,57,60,64,65,66,69,70,71,75,77,79,86,103,122,124,125, 126,127,130,135,136,139,145,149,153,167,168,170,171

4.2.9 Strafbestimmungen

ad Art. 33 E-WG Vergehen

Zwei Kantone (FR, SG), ein Polizeikommando¹⁰⁵ und vier Organisationen¹⁰⁶ bemängeln, dass das Schiessen mit einer Nicht-Serief Feuerwaffe *schwerer* bestraft werde als das Abfeuern einer Serief Feuerwaffe.

4.2.10 Schlussbestimmungen

ad Art. 38 E-WG Vollzug durch die Kantone

Abs. 3 (Innerkantonale Zuständigkeit):

Die Vorschrift, wonach die Kantone eine einzige Stelle bestimmen müssen, die für den Vollzug zuständig ist, wird von der SVP, drei Kantonsregierungen (ZH, BE, GL) und zehn Organisationen¹⁰⁷ als unzulässiger Eingriff in die kantonalen Kompetenzen gewertet. Es wird ferner darauf hingewiesen, dass es für Kantone mit grossen Städten sinnvoll sei, mehrere Stützpunkte zu unterhalten, die mit dem Vollzug betraut sind.

An dieser Stelle machen zehn Kantone (ZH, SO, AG, AR, AI, GE, GR, GL, SH, SZ), die Regierungen der Städte Bern und Lausanne, vier Polizeikommandi¹⁰⁸ und drei Organisationen¹⁰⁹ erneut darauf aufmerksam, dass die Kantone ihre Vollzugsaufgaben nur speditiv und sachgerecht erledigen könnten, wenn ihnen Zugriff zu den Datenbanken des Bundes gewährt werde.

ad Art. 39 E-WG Aufsicht

Bst. d (Weisungsbefugnis):

Die vorgeschlagene Weisungsbefugnis wird von der SVP, neun Kantonen (ZH, SO, GE, JU, NE, VS, VD, TG, GL), vier Polizeikommandi¹¹⁰ und 26 Organisationen¹¹¹ (davon eine Polizeiorganisation, ein Arbeitgeberverband und vier nationale

¹⁰⁵ 41

¹⁰⁶ 77,80,81

¹⁰⁷ 51,66,69,71,74,75,98,122,135,167

¹⁰⁸ 38,39,40,42

¹⁰⁹ 46,97,111

¹¹⁰ 38,41,42,43

¹¹¹ 44,45,51,52,61,66,67,68,69,71,75,79,98,102,111,115,122,125,126,127,130,135,149,155, 167,171

Waffenorganisationen) als unverhältnismässige Einschränkung der kantonalen Souveränität bezeichnet. Sie verlangen die Streichung dieser Bestimmung.

ad Art. 39a E-WG Rechtsmittelbefugnis

Zwei politische Parteien (SVP, CVP), zwei Kantone (ZH, SO), ein Polizeikommando¹¹² und 27 Organisationen¹¹³ (davon eine Polizeiorganisation, ein Arbeitgeberverband und sieben nationale Waffenorganisationen) sehen in diesem Vorschlag einen Verstoß gegen die föderalistischen Prinzipien. Sie beantragen die Streichung des Artikels.

ad Art. 42 E-WG Übergangsbestimmungen

Im Zusammenhang mit der teilweisen Ablehnung der Erfassung des Waffenbesitzes fordern zwei Kantone (SO, GL) und drei Organisationen¹¹⁴, die Absätze 5 – 7 zu streichen.

4.3 Stellungnahmen zur Möglichkeit der leihweisen Abgabe von Sportwaffen an Jungschützen

Zwei politischen Parteien (CVP, LPS), sieben Kantone (ZH, AR, AI, BL, GL, SZ, TG), ein Polizeikommando¹¹⁵ und 35 Organisationen¹¹⁶ sprechen sich für eine waffenrechtliche Regelung der Abgabe von Sportwaffen an unter 18-jährige aus. Die EVP, das Regierungsstatthalteramt Bern und eine Organisation¹¹⁷ lehnen eine solche Regelung ab.

¹¹² 38

¹¹³ 44,45,49,50,51,60,63,66,67,68,69,71,74,75,79,101,102,103,111,122,125,126,127,130,155,167,171

¹¹⁴ 49,53,57

¹¹⁵ 40

¹¹⁶ 44,45,46,47,49,50,51,52,53,57,66,69,71,72,75,76,79,94,97,101,104,109,120,121,122,125,126,127,129,130,133,135,144,155,171

¹¹⁷ 92

4.4 Stellungnahmen zur Registrierung von Feuerwaffen **(erweiterte Vernehmlassung)**

Am 22. September 2003 wurde eine erweiterte Vernehmlassung durchgeführt. Das Ziel der Umfrage war, Stellungnahmen zu einer möglichen Erfassung des Besitzes und der Registrierung von Feuerwaffen zu erhalten.

Insgesamt äussern sich 626 Vernehmlasser. 34 davon stimmen der Einführung eines Waffenregisters ausdrücklich zu. 580 sprechen sich explizit dagegen aus.

Die Stellungnahmen ergeben folgendes Bild:

Sieben politische Gruppierungen (SP, Grüne, EVP, CSP, CVP-Frauen, Junge CVP, SP-Frauen), sechs Kantone (ZG, LU, TI, NE, JU, FR) sowie das Regierungsstatthalteramt Bern unterstützen die Idee grundsätzlich. Im Justiz- und Polizeibereich spricht sich lediglich das Polizeikommando des Kantons NE *für* die Einführung eines Waffenregisters aus.

Sieben¹¹⁸ von acht Frauenorganisationen und die Vertreter der Bereiche Opferhilfe¹¹⁹, Menschenrechte¹²⁰ und Friedensförderung¹²¹ äussern sich *für* die Idee der Waffenregistrierung.

Klar *gegen* eine Registrierung sind sieben politische Gruppierungen (FDP, SVP, SVP-Frauen, SD, CVP, Jungfreisinn, LPS) und 16 Kantone (AG, ZH, BE, TG, SO, SG, GR, BL, BS, SH, OW, SZ, AI, AR, UR, GL).

Im Polizei- und Justizbereich stellen sich die Staatsanwaltschaft BS, der Verband Schweiz. Polizeibeamter, die Schweiz. Polizeitechnische Kommission, die KKPKS und die grosse Mehrheit der Polizeikommandi¹²² *gegen* die Idee.

Die grossen Arbeitgeberverbände¹²³ und der Bauernverband lehnen eine Registrierung der Feuerwaffen ab.

Nicht unerwartet sind die Schützen- (101 von 101), Jäger- (sechs von sechs) und Waffensammlerorganisationen (sieben von sieben) vehement gegen eine Registrierung, ebenso die Waffenhändler (sieben von sieben).

Von 427 Privatpersonen äussern sich zwei *zugunsten* einer Registrierung.

Dieser Bericht ist unter www.fedpol.admin.ch / Themen / Waffen abrufbar.

¹¹⁸ 181-187

¹¹⁹ 178

¹²⁰ 179,180

¹²¹ 95

¹²² LU, SG, GR, BE, UR

¹²³ 100-103

5. Übersicht über die Teilnehmer am Vernehmlassungsverfahren

5.1 Politische Parteien

- 1 **FDP** Freisinnig-Demokratische Partei der Schweiz /
PRD Parti radical-démocratique suisse
- 2 **CVP** Christlichdemokratische Volkspartei /
PDC Parti Démocrate-Chrétien
- 3 **SP** Sozialdemokratische Partei der Schweiz /
PSS Parti Socialiste Suisse
- 4 **SVP** Schweizerische Volkspartei /
UDC Union Démocratique du Centre
- 5 **LPS** Liberale Partei der Schweiz /
PLS Parti libéral suisse
- 6 **Grüne Partei der Schweiz** /
Les Verts
- 7 **EDU** Eidgenössisch-Demokratische Union /
UDF Union Démocratique Fédérale
- 8 **CSP** Christlich-soziale Partei /
PCS Parti chrétien-social
- 9 **EVP** Evangelische Volkspartei der Schweiz /
PEV Parti évangélique suisse

5.2 Gerichte

- 10 Schweizerisches Bundesgericht

5.3 Kantone / Städte

- 11 Regierungsrat Zürich
- 12 Regierungsrat Zug
- 13 Regierungsrat Solothurn

- 14 Regierungsrat Aargau
- 15 Regierungsrat Appenzell A. Rhoden
- 16 Regierungsrat Appenzell I. Rhoden
- 17 Regierungsrat Freiburg
- 18 Regierungsrat Basel- Land
- 19 Regierungsrat Basel- Stadt
- 20 Regierungsrat Bern
- 21 Regierungsrat Genf
- 22 Regierungsrat Graubünden
- 23 Regierungsrat Jura
- 24 Regierungsrat Neuenburg
- 25 Regierungsrat Wallis
- 26 Regierungsrat Waadt
- 27 Regierungsrat Thurgau
- 28 Regierungsrat Glarus
- 29 Regierungsrat Nidwalden
- 30 Regierungsrat Obwalden
- 31 Regierungsrat Luzern
- 32 Regierungsrat Schaffhausen
- 33 Regierungsrat Schwyz
- 34 Regierungsrat St. Gallen
- 35 Regierung Lausanne
- 36 Regierungsstatthalteramt Bern

5.4 Polizei

- 37 Konferenz der kant. Polizeikommandanten der Schweiz (KKPKS)
- 38 Kantonspolizei Aargau
- 39 Kantonspolizei St. Gallen
- 40 Kantonspolizei Schwyz
- 41 Kantonspolizei Freiburg
- 42 Kantonspolizei Neuenburg
- 43 Kantonspolizei Waadt
- 44 Verband Schweiz. Polizeibeamter (VSPB)

5.5 Organisationen

- 45 Schweizerischer Büchsenmacher- und Waffenhändlerverband (SBV)
- 46 pro Tell
- 47 Verband Schweiz. Sicherheitsunternehmer (VSSU)
- 48 Verein Festungsmuseum Reuenthal

- 49 Schweiz. Gesellschaft für historische Waffen- u. Rüstungskunde
- 50 Schweiz. Gesellschaft für historische Waffen- u. Rüstungskunde
Sektion ZH
- 51 Schweizer Schiesssportverband (SSV)
- 52 Schweiz. Schiesssportverband, Unterverb. Ostschweiz
- 53 Interessengemeinschaft Geschichte und Waffen (IGH)
- 54 Schweiz. Schiesssportverein, Unterverband Bern-Westschweiz
- 55 Schweiz. Matchschützenverband
- 56 Schweiz. Softair Ring (SSAR)
- 57 Interessengruppe Geschichte und Waffen
- 58 Gesellschaft Ostschweiz. Waffensammler
- 59 Verband Schweiz. Messerschmiede
- 60 Club der Waffensammler
- 61 Verband Schweiz. Vorderladerschützen
- 62 Interessengemeinschaft baselbieter Sportverbände
- 63 Eidg. Armbrust-Schützenverband
- 64 Schweiz. Verband für dynamisches Schiessen
- 65 Patronensammlervereinigung (ECRA)
- 66 Zürcher Kant.Schützenverband (ZKSV)
- 67 Schützenverband Bern-Seeland (SVBS)
- 68 Oberrärgauischer Schützenverband
- 69 Kantonsschützenverband Bern
- 70 Verband Bernischer Schützenveteranen
- 71 Kant. Schützengesellschaft OW
- 72 St. Gallischer Kantonsschützenverband
- 73 Kant. Schiesskommission Zug
- 74 Oberländer Schützenverein Bern (OSV)
- 75 SH Kantonssschützenverband
- 76 Matchschützenverband Kant. GL
- 77 Federazione Cacciatori Ticinesi
- 78 Appenzell A. Rh. Patentjägerverein
- 79 Patentjägerverein Nidwalden
- 80 Schweiz. Patentjäger- u. Wildschutzverband (SPW)
- 81 Allgemeiner Schweiz. Jagdschutzverband
- 82 Kranich, Grünberg,Reetz
- 83 Kramer & Kramer
- 84 Institut für Waffensachen- und Rechtskunde (IWR)
- 85 Demokratische JuristInnen der Schweiz
- 86 Konferenz der Strafverfolgungsbehörden der Schweiz
- 87 Staatsanwaltschaft Basel- Stadt
- 88 Universität Lausanne, Rechtswissenschaftliche Fakultät
- 89 Bundesamt für Energie (BFE)
- 90 Schweiz. Datenschutzbeauftragte

- 91 Konsultative Sicherheitskommission (KSK)
- 92 Schweiz. Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten
- 93 Konferenz der schweiz. Interventionsstellen gegen häusliche Gewalt
- 94 Eidg. Kommission für Jugendfragen
- 95 Schweiz. Friedensrat
- 96 Beratungsstelle Nottelefon für Frauen
- 97 Schweiz. Polizeitechnische Kommission (SPTK)
- 98 RUAG Munition
- 99 BKW FMB Energie AG
- 100 Schweiz. Arbeitgeberverband
- 101 economiesuisse
- 102 Centre Patronal
- 103 Schweiz. Gewerbeverband (SGV)
- 104 Schweiz. Unteroffiziersverband
- 105 Schweiz. Fourierverband
- 106 Schützen der Infanterievereins Frutigen
- 107 Polizeischützen St.Gallen
- 108 Schweiz. Zeiger- u. Anlagewarte Verband, Sektion 1
- 109 Pistolenschützen Kerzers
- 110 Schützenverein Wollerau
- 111 Federazione Ticinese delle Società di Tiro
- 112 Militärschiessverein Brunnen-Ingenbohl
- 113 Sportschützengesellschaft Wiedikon-ZH
- 114 Bezirksschützen Küssnacht
- 115 Pistolenschiessverein Männedorf
- 116 Union des Tireurs Payernois
- 117 Militärschiessverein Linthal
- 118 Schützengesellschaft Steinhausen
- 119 Combat Club Frutigen
- 120 Pistolenschützen Stans
- 121 Standschützengesellschaft Untertrass
- 122 Gemeindeschützen Schübelbach
- 123 Grütli Feldschützen
- 124 Sportschützen Heerbrugg/Balgach
- 125 Luftgewehrschützen Nidwalden
- 126 Schützengesellschaft Buochs
- 127 Schützengesellschaft Wolfenschiessen
- 128 Schützengesellschaft Matten-Interlaken-Unterseen
- 129 Dr. A. Pettet; Instr. suisse de tir
- 130 Schützen Verteranen Bezirk Meilen
- 131 Eisenbahner Schiessverein Winterthur
- 132 Sportschützen Adligenswil
- 133 Schützengesellschaft Oberburg

- 134 Schützengesellschaft Hergiwil am See
- 135 Luftgewehrschützen Region Schaffhausen
- 136 Infanterie Schiessverband Hirslanden-Riesbach ZH
- 137 Schützengesellschaft Münchenbuchsee
- 138 Sportschützen Goldau
- 139 Verband freiburgischer Schützen-Veteranen
- 140 Regionalschiessanlage Ägerital
- 141 Schiesssektion ZH der Crédit Suisse
- 142 Schützenverein Wädenswil
- 143 Feldschützengesellschaft Niederönz
- 144 Verein der Artilleristen Train- und Festungssoldaten des Sensebezirks
- 145 Société Cantonal NE de Tir
- 146 Verband Schweiz. Schützenveteranen
- 147 Verband Schweiz. Schützenveteranen, Sektion Zug
- 148 Schwyzer Kant.- Schützengesellschaft
- 149 Verein Schweiz. Metallsilhouetten-Schützen
- 150 Schweiz. Zeiger- u. Anlagewarte-Verband, Sektion 5
- 151 Schiesssektion UOV Chur
- 152 Groupement des soc. Yverdonnoises de tir sportif
- 153 Freiburger Kantonsschützenverband
- 154 Verband Aargauischer Schützenverteranen (VASV)
- 155 Schützengesellschaft Üetendorf
- 156 Pistolenklub Brig-Gils
- 157 Schützengesellschaft Wünnenwil
- 158 Schützengesellschaft Küsnacht
- 159 Pistolenschützen ZH-Affoltern
- 160 Sportschützen Fehraltorf
- 161 Matchschützenvereinigung des Kant. SH (MSVS)
- 162 Kleinkaliber Schützen Sattel
- 163 Feldschützengesellschaft Reuss
- 164 Sportschützen Herzogenbuchsee
- 165 Schützenverein Wädenswil
- 166 Pistolet carabiniers Yverdon
- 167 Sportvereinigung Leica
- 168 Luzerner Schützen Verteranen
- 169 Match-Schützen Bezirk Horgen
- 170 Pistolensektion Staufeu
- 171 Schützengesellschaft Beckenried

Folgende Vernehmlasser äussern sich lediglich im Rahmen der **erweiterten Vernehmlassung** zur Frage der Registrierung von Feuerwaffen:

Politische Parteien

- 172 Jungfreisinnige Schweiz
- 173 **CVP**- Frauen Schweiz
- 173a Junge **CVP**
- 174 **SD** Schweizer Demokraten
- 175 **SVP** Frauen
- 176 Sozialdemokratische Frauen der Schweiz

Organisationen:

Gesundheit / Opferhilfe / Menschenrechte

- 177 Schweiz. Gesellschaft für Prävention und Gesundheitswesen
- 178 Schweiz. Verbindungsstellenkonferenz Opferhilfegesetz
- 179 Amnesty International
- 180 Centre for humanitarian dialogue

Frauenorganisationen

- 181 Evangelischer Frauenbund der Schweiz (EFS)
- 182 Schweiz. Katholischer Frauenbund (SKF)
- 183 Schweiz. Verband für Frauenrechte (SVF)
- 184 Frauen für den Frieden
- 185 Bund Schweiz. Frauenorganisationen
- 186 Dachorganisation der Frauenhäuser
- 187 Eidg. Kommission für Frauenfragen
- 188 Europäische Frauen-Union

Sonstige Organisationen

- 189 Kant. Unteroffiziersverband ZH & SH
- 190 Unfallversicherung Schweiz. Schützenvereine
- 191 Schweiz. Bauernverband (SBV)

Jagd- / Schützen- / Sammlerorganisationen

- 192 Fédération des Chasseurs fribourgeois
- 193 Diana Suisse
- 194 Jägerverband des Kant. St Gallen
- 195 Kantonal- Schützengesellschaft BL
- 196 Schützenverein Kindhausen
- 197 Société de Tir de Versoix
- 198 Schützenveteranen Bezirk Affoltern

- 199 Civil- Combat- Club Trimbach
- 200 Gemeindeschützen Schübelbach
- 201 Schützengesellschaft 6344 Meierskappel
- 202 Veteranenvereinigung Bezirk Andelfingen
- 203 Zürcher Schützeveteranen
- 204 Schützenveteranen Nidwalden
- 205 Seeländischer Schützenverband
- 206 Militärschiessverein Ettenhausen
- 207 Infanterie- Schützengesellschaft Roggwil
- 208 Zuger Kantonal- Schützenverband
- 209 Schützenveteranen Bern Emmental
- 210 Pistolenschützen Pfäffikon
- 211 Pistolen Club Bülach
- 212 Section cantonale neuchâteloise de l'Association suisse des tireurs-
veterans
- 213 Walliser Schiesssport Verband
- 214 Bündner Schützen-Veteranen-Verband
- 215 Arbeiter-Pistolenschiessverein Winterthur
- 216 Glarner Kantonalschützenverein
- 217 Schützengesellschaft Rumisbärg
- 218 Feldschützen Berna
- 219 Pistolenschützen Probstei
- 220 Schweiz. Schiesssportverband Unterverband Pistole
- 221 Società tiratori San Salvatore- Paradis
- 222 Schützengesellschaft Höchstetten-Hellsau
- 223 Schweiz. Schiesssportverband Unterverband Aargau
- 224 Schützengesellschaft Farnern
- 225 Seeländer Schützenveteranen
- 226 Schützenveteranen Bern-Mittelland
- 227 Schützengesellschaft Lenzburg
- 228 Schützenveteranen der Bezirke Pfäffikon/ Uster ZH
- 229 Feldschützen Obernau
- 230 Pistolenclub Seen Winterthur
- 231 Militärschiessverein Guntalingen
- 232 Schützengesellschaft Bern-Felsenau
- 233 Matchschützenvereinigung Bern Mittelland (MVBM)
- 234 Schiessverein Helvetia Basel
- 235 Société de tir „Le Pistolet“
- 236 Pistolenclub Niederbipp
- 237 Kantonalschützengesellschaft NW
- 238 Mittelländischer Schützenverband Bern
- 239 Pistolenclub Brig-Gils
- 240 Société de carabiniers d'Yverdon-les-Bains

- 241 Société Tir Militaire, Yverdon
- 242 Schützenverein Veterania Bezirk Winterthur
- 243 Kantonal-Schützenverein AR
- 244 Pistolenschützen Spreitenbach
- 245 Sport Schützen Giswil
- 246 Pistolenschützen Sarnen
- 247 Schützengesellschaft Sarnen
- 248 Schützengesellschaft Kägiswil
- 249 Sportlicher Combat Club OW
- 250 Schützengesellschaft Lungern
- 251 Schützengesellschaft Alpnach
- 252 Kleinkalibersektion Schwendi
- 253 Kleinkaliber-Schützen Engelberg
- 254 Schützengesellschaft Engelberg
- 255 Sportschützen Lungern
- 256 Schützengesellschaft Kerns
- 257 Schützengesellschaft Sachseln
- 258 Schützengesellschaft Melchtal
- 259 LG Schützen Sarneraatal
- 260 Kantonaler Schützenveteranenverband OW
- 261 Schützengesellschaft Giswil
- 262 Schützengesellschaft Schwendi
- 263 Rütli-Schützengesellschaft
- 264 Pistolclub Engelberg
- 265 Matchschützenverband OW
- 266 Gemeinschaft Waffen und Militaria (GWM)